

# Statuten des Vereins Club of Rome Carnuntum

(BH Bruck/Leitha, 23. April 2019)

ZVR: 1925352618

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Club of Rome Carnuntum"
- (2) Er hat seinen Sitz in Bruck an der Leitha und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Region Römerland Carnuntum.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Verbreitung der Ideen des Club of Rome in der Region Römerland Carnuntum, Forschung, (Bewusstseins-)Bildung und Dialog für geistige Regionalentwicklung und Initiativen für nachhaltige Entwicklung im Römerland Carnuntum mit europäischem Modellcharakter („think global – act local“). Der Verein bezweckt weiters, das kulturelle Erbe der Römer als Basis für eine nachhaltige Transformation unserer Region in die heutige Zeit zu bringen.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Seminare, Lehrgänge, Bildungsprojekte;
  - b) Versammlungen und Club-Treffen, sowohl öffentlich als auch exklusiv für Clubmitglieder
  - c) Umsetzung von Forschungsprojekten und modellhaften Initiativen für nachhaltige Entwicklung in Römerland Carnuntum Mitgliedsgemeinden;
  - d) Verbreitung der „Berichte an den Club of Rome“ in Tagungen, Vorträgen und öffentlichen Medien;
  - e) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die dem Vereinszweck dienlich sind;
  - f) Einrichtung einer Club of Rome Carnuntum Akademie;
  - g) Wissenschaftliche und künstlerische Lehr- und Forschungstätigkeit;
  - h) Herausgabe von Publikationen und Einrichtung einer Bibliothek;
  - i) Einrichtung und Betrieb eines Club-Zentrums sowie eines Büros für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  - j) Die Mittel des Vereins dürfen nur nach dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und nur für die in der Satzung angeführten Vereinszwecke verwendet werden.
  - k) Die Mitglieder des Vereins dürfen weder Zuteilungen, noch sonstige Mittel für ihre Mitgliedschaft oder als Folge ihrer Mitgliedschaft bei dem Verein aus dem Vereinsvermögen erhalten. Ausgenommen ist eine angemessene Entlohnung für Leistungen, die ein Vereinsmitglied im Rahmen des Vereinszweckes erbringt.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse;
  - c) Förderungen, Subventionen, Sponsormittel, Schenkungen, Beiträgen von Stiftungen und anderen Forschungs-, Kultur- und Bildungsförderungseinrichtungen;
  - d) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten;
  - e) Erlöse aus Inseraten in Vereinspublikationen, inkl. elektronischer Medien;
  - f) Herstellung von Zeitschriften, Büchern, Ton-, Bild- und Datenträgern sowie Werbemitteln (T-Shirts, Buttons u.ä.) im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie Verkauf dieser Produkte im Internet, durch Bestellungen, die an den Verein gerichtet werden, sowie an Infoständen oder in Vereinslokalen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind physische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder durch Erbringung immaterieller bzw. geistiger Leistungen fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Aktive Politiker/innen auf Landes- und Bundesebene (Regierungsmitglieder, Abgeordnete) sowie aktive EU-Politiker/innen müssen ihre Mitgliedschaft während der Ausübung ihrer Funktion ruhend stellen.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, ebenso bei Verstoß gegen § 7 (7).
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben nicht das Recht, im Namen des Club of Rome aufzutreten oder in dessen Namen Aussagen zu tätigen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
  - (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
  - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann (bzw. der/die Vorsitzende), bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden aus dem Kreis der Ehrenmitglieder
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (Vorsitzende/n), zwei Stellvertreter/innen, Schriftführer/in sowie Kassier/in und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau (vom / von der Vorsitzenden), bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Aufnahme und Kündigung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers bzw. einer stv. Geschäftsführerin / eines stv. Geschäftsführers, wenn die Funktion der Geschäftsführung nicht durch die Obfrau / den Obmann ausgeübt wird („geschäftsführender Obmann“ bzw. „geschäftsführende Obfrau“).

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur von in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der im Besonderen auch auf die Ziele des Club of Rome und deren Umsetzung im Club of Rome Carnuntum einzugehen hat.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Schriftführer/in und Kassier/in vertreten sich gegenseitig.

## **§ 14: Beirat**

- (1) Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat hat beratende und die Vereinsarbeit unterstützende Funktion. Er ist in die Konzeption der Aktivitäten und Initiativen des Club of Rome Carnuntum aktiv eingebunden und kann dafür Vorschläge einbringen.
- (3) In den Beirat können neben Vereinsmitgliedern auch Nicht-Mitglieder berufen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen.
- (4) Der Club of Rome oder der Club of Rome – Austrian Chapter haben das Recht, den Vorsitzenden (bei zwei Vorsitzenden einen der beiden Co-Vorsitzenden) zu nominieren.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Tätigkeitsbereiche der Geschäftsführung sind in einer Finanz- und Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) In jedem Fall ist die/der Geschäftsführer/in dienstrechtlich Vorgesetzte der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des Vereines und für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich.
- (4) Mit der operativen Geschäftsführung kann der Obmann / die Obfrau betraut werden.

## **§ 18: Beziehung zum Club of Rome**

- (1) Wie im § 2 angeführt, ist Ziel des Club of Rome Carnuntum, die Ideen des Club of Rome in der Region Römerland Carnuntum zu verbreiten.
- (2) Der Club of Rome hat das Recht, nach jeweils 5 Jahren eine Evaluierung der Tätigkeit des Club of Rome Carnuntum vorzunehmen. Dafür kann er in alle Unterlagen einsehen. Nach Gründung des Club of Rome Carnuntum kann eine einmalige Bewährungsphase festgesetzt werden, die kürzer als die darauf folgenden 5-Jahres-Arbeitsphasen ist.
- (3) Als Ergebnis der Evaluierung und Bewertung der darauf folgenden 5-Jahres-Arbeitsphase kann der Club of Rome die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Club of Rome Carnuntum“ weiter erteilen oder entziehen.
- (4) Voraussetzung für die Gründung des Club of Rome Carnuntum ist die schriftliche Zustimmung der dafür zuständigen Gremien des Club of Rome.

## **§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation im Römerland Carnuntum zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.